

Mitteilung des Senats vom 13. Februar 2024**Lehrkräftearbeitszeit im Land Bremen – Sachstand und Ausblick**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/227 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für den Senat ist die Thematik der Arbeitszeitregelungen von Lehrkräften auch vor dem Hintergrund der Entwicklung und Veränderung der Arbeit von Lehrkräften eine zentrale und wichtige Frage. Sowohl die Rechtsfolgen der Urteile vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und Bundesarbeitsgericht (BAG) aber auch die vielfältigen inhaltlichen, organisatorischen und strukturellen Implikationen einer Veränderung und auch ihre Auswirkung auf die Ausgestaltung der konkreten Arbeit einer Lehrkraft und den Schulalltag sind zu beachten. Wichtig ist auch, dass der Rechtsrahmen in Deutschland noch nicht gesetzt ist, bisher liegt nur ein Referentenentwurf des Arbeitsministeriums vor. In jedem Falle ist klar, dass es nicht um eine bloße technische Erfassung von Arbeitszeit gehen wird, das Thema muss insgesamt neu gedacht und umgesetzt werden. Daran arbeitet der Senat intensiv. Zum einen werden im Rahmen eines „Projektes Lehrkräftearbeitszeit“ landesintern Vorarbeiten geleistet und Vorgespräche mit den Interessenvertretungen geführt.

Darüber hinaus bemüht sich der Senat intensiv um eine länderübergreifende Kooperationsstruktur, mit dem Ziel, ein möglichst abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten und arbeitsteilig vorgehen zu können.

1. Wie wird Arbeitszeit von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen generell definiert und rechtlich geregelt?

Die Arbeitszeit von Lehrkräften richtet sich grundsätzlich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Jahr liegt damit bei 40,0 beziehungsweise 39,2 Stunden. Durch die den Erholungsurlaub überschießenden Anteil

der unterrichtsfreien Zeit verteilt sich wöchentliche Arbeitszeit über das Jahr gesehen ungleich. Innerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit sind die Unterrichtsverpflichtung und die Präsenzzeitverpflichtung festgelegt.

- a) Welche Unterrichtsverpflichtung haben Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen an den unterschiedlichen Schularten, und worin sind die jeweilige Höhe sowie etwaige Unterschiede begründet?

Die Unterrichtsverpflichtung ist im Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz – BremLAAufG) festgelegt. Danach liegt die Unterrichtsverpflichtung in der Primarstufe bei 28 Unterrichtsstunden, in der Sekundarstufe I bei 27 oder 28 Unterrichtsstunden, wenn es sich um Lehrer:innen handelt, im musisch-technischen Bereich oder im Bereich Sport und um sogenannte Ein-Fach-Lehrer:innen, in der Sekundarstufe II bei 25 Unterrichtsstunden. Lehrer:innen an Zentren für unterstützende Pädagogik obliegt eine Verpflichtung von 27 Unterrichtsstunden.

Die Unterschiede bei den Unterrichtsverpflichtungen der einzelnen Schularten sind traditionell angelegt und in allen Bundesländern zu konstatieren. Die ursprüngliche Begründung dafür lag in der Annahme unterschiedlicher Aufwendungen für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und durchzuführender Korrekturen.

Inwieweit diese Annahmen einer heutigen Betrachtung noch standhalten, muss im Rahmen der bevorstehenden Neuordnung geprüft und entschieden werden.

- b) Inwiefern ergeben sich hierbei Unterschiede zwischen angestellten und verbeamteten Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen?

Hinsichtlich der Unterrichtsverpflichtung bestehen zwischen angestellten und verbeamteten Lehrkräften keine Unterschiede.

- c) Welche hiervon abweichenden Regelungen zur Erhöhung beziehungsweise Minderung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung existieren im Land Bremen und worin begründen sich diese im Einzelnen?

Abweichende Regelungen von Unterrichtsverpflichtung finden sich in der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule. Die Unterrichtsverpflichtung ermäßigt sich aus Altersgründen und für

schwerbehinderte Menschen. Für die Wahrnehmung besonderer (Leitungs-)Funktionen steht der Schule ein Kontingent an Leitungszeit zu, das durch den oder die Schulleiter:in entsprechend der Verordnung verteilt wird.

- d) Welche unterschiedlichen maßgeblichen Tätigkeiten machen zusammengenommen per Definition die Arbeit von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen aus?

Eine Definition zur Arbeit von Lehrkräften liegt nicht vor. Vielmehr stellt die Verordnung über die Aufgaben der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerdienstordnung) die Aufgaben dar. So gehören zum Beispiel Unterricht, Beratung und Beaufsichtigung von Schüler:innen, die Mitwirkung an Schulveranstaltungen, Zusammenarbeit mit Lehrkräften und anderem schulischen Personal, mit Eltern und Fachleuten sowie Einrichtungen außerhalb der Schule, Mitwirkung an Schulentwicklung und Schulorganisation dazu.

- e) Wie werden diese unterschiedlichen Tätigkeitsfacetten innerhalb des Lehrerberufs zeitlich gewichtet, und inwiefern bestehen hierbei gegebenenfalls Unterschiede zwischen Schularten und Unterrichtsfächern?

Eine Gewichtung findet nicht statt.

- f) Auf Grundlage welcher Annahme(n) wird in Bezug auf die Arbeitszeit von Lehrkräften zwischen dem eigentlichen schulischen Unterrichten und der Unterrichtsvor- sowie -nachbereitung differenziert?

Eine Differenzierung findet nicht statt.

- g) Nach welcher Maßgabe wird die hiermit unmittelbar in Verbindung stehende Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen jeweils letztlich bemessen?

Die Unterrichtsverpflichtung ist im Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz – BremLAAufG) festgelegt. Im Übrigen siehe Ziffer 1 a).

2. Welche Präsenzzeitregelungen existieren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen, und wie sind diese in Bezug auf die unterschiedlichen Schularten und -formen ausgestaltet?

Die Präsenzzeitverordnung legt eine Obergrenze von 35 Zeitstunden pro Woche fest, in der neben Unterricht die am Ort Schule erforderlichen Vor- und Nachbereitungen, Aufsichten und die für den

Unterrichts- und Schulbetrieb erforderlichen Kooperationen der Lehrerinnen und Lehrer untereinander und mit dem übrigen schulischen Personal, mit der Schulleitung, den Eltern und außerschulischen Kooperationspartnern zu organisieren sind.

- a) Welche Möglichkeiten der Telearbeit, für mobiles Arbeiten oder für Homeoffice existieren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen, und wie sind diese Arbeitsformen im Detail rechtlich ausgestaltet?

Alle Lehrkräfte der öffentlichen Schulen im Land Bremen haben technisch die Möglichkeit ortsunabhängig zu arbeiten. Sie verfügen über persönliche Tablets und webbasierte Zugänge zu den zentralen Diensten, wie die Lernplattform itslearning, das schulische E-Mail-System, die Videokonferenzlösung Webex sowie weitere schulindividuelle Werkzeuge und Systeme. Der Einsatz der zentralen Dienste wird durch Dienstvereinbarungen der Schulträger geregelt.

- b) Wann gedenkt der Senat auch Schulleitungen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen eine VPN-Lösung für den sicheren Fernzugriff auf das Schulverwaltungsnetz bereitzustellen?

Die entsprechenden technischen Mittel wurden im letzten Jahr implementiert, getestet und zur allgemeinen Nutzung freigegeben. Die Bereitstellung für die Schulleitungen erfolgte sukzessive. In Bremerhaven erhalten Schulleitungen auf Antrag einen VPN-Zugang.

- c) Wann gedenkt der Senat Schulleitungen regelmäßig mit Notebooks auszustatten, um ihre Fähigkeit zum orts- und zeitunabhängigen Arbeiten zu stärken?

Die Ausstattung der circa 1 300 Schulverwaltungsarbeitsplätze (Schulleitungen und Verwaltungspersonal) mit Notebooks und VPN befindet sich bereits in der Umsetzung. Bis heute wurden bereits mehr als 100 Notebooks bereitgestellt und in Betrieb genommen. Bis Ende 2024 ist die Bereitstellung von weiteren 600 Notebooks geplant. Der Rollout erfolgt unter Berücksichtigung des Ersatzbedarfes beziehungsweise Regelerneuerung der stationären PC-Arbeitsplätze. Im Rahmen der Regelerneuerung der Desktop-PC wird in Bremerhaven auf Docking-Station und Laptop für Schulleitungen umgestiegen.

- d) Inwiefern sind an öffentlichen Schulen im Land Bremen regelmäßig entsprechend ausgestattete Lehrerarbeitsplätze inklusive dienstlicher Rechner vorhanden?

An den öffentlichen Schulen im Land Bremen sind alle Lehrkräfte mit Tablets ausgestattet, die als persönliche Arbeitsgeräte dienen. Des Weiteren werden an den Schulen stationäre und mobile Rechner an den Arbeitsplätzen der Lehrkräfte bereitgestellt. Alle PC-Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler können bei Bedarf ebenfalls von den Lehrkräften genutzt werden.

3. Welche Überstundenregelungen existieren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen, und wie sind diese in Bezug auf die unterschiedlichen Schulformen ausgestaltet?

Überstunden werden gemäß der beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ausgeglichen.

- a) Inwiefern werden Überstunden jenseits der eigentlichen Unterrichtsverpflichtung regelmäßig entlohnt?

Entsprechend der beamten- und tarifrechtlichen Vorgaben wird mehrgeleiteter Unterricht ausgeglichen.

- b) Inwiefern werden Überstunden von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen auf Arbeitszeitkonten erfasst?

Eine Erfassung von Überstunden von Lehrkräften auf Arbeitszeitkonten findet nicht statt.

4. Welche Teilzeitregelungen existieren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen, und wie sind diese in Bezug auf die unterschiedlichen Schulformen ausgestaltet?

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung richtet sich im Wesentlichen nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorgaben.

Darüber hinaus konkretisieren die Richtlinien und Orientierungsrahmen zur Regelung der Arbeitsbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Einzelnen die Ausgestaltung. Dabei geht es im Wesentlichen um die zeitliche Lage des Unterrichtseinsatzes, die Teilnahme an Fortbildungen und Konferenzen sowie die Wahrnehmung von Aufsichten und Klassenleitungen. Eine Differenzierung nach Schulformen wird nicht vorgenommen.

5. Inwiefern besteht nach Meinung des Senats der Bedarf, die in Frage 1. bis 4. thematisierten zeitlichen Regelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen in welcher Gestalt anzupassen?

Aus der Perspektive des Senats besteht aus unterschiedlichen Gründen ein Anpassungsbedarf. Zum einen natürlich aufgrund der veränderten Rechtslage infolge der europäischen Rechtsprechung. Zum anderen

aber auch deshalb, da Schule sich in den letzten Jahren sehr stark verändert hat und weiter verändern wird. Ganztage, Inklusion, multiprofessionelle Teams, Digitalisierung und KI sind Begriffe, die tiefgehende Veränderungsprozesse illustrieren.

Wie das Ergebnis eines solchen Diskussions- und Arbeitsprozesses aussehen wird kann heute noch nicht beschrieben werden. Notwendig sind ein partizipativer und transparenter Prozess unter Einbeziehung der Interessenvertretungen und die kontinuierliche Aufrechterhaltung einer stabilen Unterrichtssituation an den Schulen.

6. Worin begründet sich die Dauer einer Unterrichtsstunde an öffentlichen Schulen im Land Bremen?

Die Standarddauer einer Schulstunde ist gemäß einschlägiger Regelungen 45 Minuten und hat historische, pädagogische und organisatorische Gründe. Historisch gesehen wurde dieses Format in vielen Ländern eingeführt, um den Stundenplan besser zu strukturieren und den Unterricht effizient zu gestalten. Pädagogisch betrachtet ermöglicht eine 45-minütige Dauer eine ausgewogene Balance zwischen Konzentration und Abwechslung für Schülerinnen und Schüler. Organisatorisch erleichtert die Standardisierung von Stundenlängen den Schulbetrieb und ermöglicht einen geregelten Ablauf im Stundenplan, der letztlich auch zur Bestimmung des Stundendeputats erforderlich war.

a) Welche hiervon abweichenden Unterrichtsformate existieren an öffentlichen Schulen im Land Bremen?

In den berufsbildenden Schulen wurde mit der Einführung handlungsorientierter Lernformen erstmals Abstand von der starren Einteilung in 45-Minuten-Takten genommen, die mit der Verabschiedung der bremischen Vision BBS 2035 konsequent weitergeführt wurde. Abweichende Unterrichtsformate sind zum Beispiel der von der Kultusministerkonferenz vorgegebene Lernfeld-Unterricht in dualen Bildungsgängen, Projektunterricht, Selbstorganisiertes Lernen (SOL) oder fächerübergreifende Ansätze. Die Umstellung an den berufsbildenden Schulen hat zur Folge, dass in zunehmendem Maße eine 45- oder 90-Minuten-Taktung lediglich organisatorisch und formal gilt, der Lernprozess in vielen berufsbildenden Schulen aber nicht mehr an diese Taktung gebunden ist und so zum Beispiel Pausenzeiten in dem gesetzten Rahmen frei eingeteilt werden können.

In den allgemeinbildenden Schulen wird von der 45-Minuten-Taktung abgewichen, um handlungsorientierte Lernformen umsetzen zu können und das Unterrichtsangebot im Einzelfall in pädagogisch sinnvollerer Zeiteinheiten gestalten zu können.

Altersbedingt wird dabei im Grundschulbereich eher in 60-Minuten-Blöcken und in den weiterführenden Schulen häufiger in 90-Minuten-Blöcken unterrichtet. Daraus ergeben sich aus der Stundentafel heraus auch kürzere Unterrichts- und Lernphasen. Insgesamt kann somit die Rhythmisierung des Tagesablaufs mit den Pausenzeiten für die Schüler:innen sinnvoll gestaltet werden.

- b) Welche alternativen Modelle sind dem Senat aus anderen Bundesländern bekannt und wie bewertet er diese?

Auch in anderen Bundesländern wird zunehmend von der starren 45-Minuten-Taktung Abstand genommen. Die Arbeit in Doppelstunden oder die Möglichkeit der freien Festlegung von Pausenzeiten sind weitere Möglichkeiten. In einigen Bundesländern kann auch das 80/10 Modell umgesetzt werden. Damit entsteht ein fester Zeitrahmen, der in der Regel für unterschiedliche Formen des Selbstorganisierten Lernens genutzt werden kann. Im Bereich der Ganztagsentwicklung haben sich darüber hinaus vielfältige Rhythmisierungsmodelle etabliert. Der Senat bewertet dies positiv.

7. Inwiefern haben öffentliche Schulen in Bremerhaven oder Bremen in der Vergangenheit bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Arbeitszeitmodell zu erproben, das bei der Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrer und Lehrerinnen nicht von den in den Paragraphen zwei bis sechs Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz festgelegten Unterrichtsverpflichtungen, sondern von den Jahresarbeitszeiten der Lehrer und Lehrerinnen ausgeht?

- a) An welchen Schulen fand beziehungsweise findet eine derartige Erprobung statt?

An folgenden Schulen findet das Arbeitszeitmodell Anwendung:

GS Oslebshausen,

GS Humannstraße,

GS auf den Heuen,

GS Borchshöhe,

GS Buntentorsteinweg,

GS Baumschulenweg,

Kinderschule,

Tami Oelfken Schule.

In Bremerhaven ist von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden.

- b) Wie beziehungsweise ist das jeweilige Arbeitszeitmodell hierbei im Detail ausgestaltet?

Die jeweiligen Arbeitszeitmodelle orientieren sich an den Vorgaben der Präsenzzeitverordnung, was bedeutet, dass eine Vollzeitkraft bis zu 35 Zeitstunden pro Woche in der Schule tätig ist.

- c) Welche Rückmeldungen liegen dem Senat von den jeweiligen Schulleitungen sowie Kollegien in Bezug auf das erprobte Arbeitszeitmodell vor?

Dem Senat liegen grundsätzlich positive Rückmeldungen zum Arbeitszeitmodell vor, da dieses die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte gut strukturiert und die Vor- und Nachbereitungszeit zu Hause deutlich verringert.

- d) Welche generellen Schlussfolgerungen zieht der Senat aus diesen Ergebnissen im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung eines Lehrkräftearbeitszeitmodell im Bremen?

Grundsätzlich bewertet der Senat die Möglichkeit, Arbeitszeitmodelle in Schulen einführen zu können, als positiv.

8. Inwiefern sieht der Senat den Bedarf, dass bestehende Lehrkräftearbeitszeitmodell wegen mangelnder Anpassungsfähigkeit, veränderter Rahmenbedingungen und neuerlichen pädagogischen Anforderungen grundlegend zu reformieren?

Siehe unter Ziffer 5.

9. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang das von Hamburg gewählte Lehrerarbeitszeitmodell (LAZM)?

Beim Hamburger Lehrerarbeitszeitmodell handelt es sich um ein sehr detailliertes Modell, das nicht nur die unterrichtlichen Aufgaben der Lehrkräfte abbildet, sondern auch weitere Aufgaben. Dabei werden Zeiten je nach Klassenstufen und Fächern unterschiedlich zugewiesen. Es findet eine Faktorisierung statt. Kern des Modells ist aber immer noch ein festes wöchentliches Unterrichtsdeputat. Diesem Modell ging ein jahrelanger Aushandlungsprozess voraus und es erfordert immer wieder die Betrachtung und Gewichtung der unterschiedlichen Faktoren. In den letzten Jahren wurden in Hamburg einige neue Aufgaben in den Katalog der Faktoren aufgenommen. Im Rahmen des anstehenden Projektes Lehrkräftearbeitszeit wird abzuwägen sein, ob

und inwieweit das Modell auf die Verhältnisse im Land Bremen übertragbar ist.

- a) Welche Stärken und Schwächen zeichnen besagtes Modell nach Meinung des Senats aus?

Die Stärken und Schwächen des Modells werden im Rahmen des anstehenden Projektes Lehrkräftearbeitszeit bewertet werden.

- b) Inwiefern ist dieses Modell nach Meinung des Senats als Ausgangspunkt dafür geeignet, um aktuell geltende Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen weiterzuentwickeln

Siehe unter Ziffer 9.

10. Inwiefern befindet der Senat sich zum Thema der Anpassung des Lehrkräftearbeitszeitmodells bereits im Austausch mit gewählten Interessenvertretern der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven?

Ein Austausch mit den Interessenvertretungen zum Thema Arbeitszeit besteht.

Es ist geplant, in Kürze mit dem Projekt Arbeitszeiterfassung zu starten. Erste Vorgespräche sind bereits erfolgt. Die Interessenvertretungen sind hierüber informiert und werden im Projekt beteiligt.

- a) Welche Rückmeldungen liegen dem Senat in Reaktion auf seine dargelegten Pläne vonseiten der Interessenvertreter der Lehrkräfte vor?

Die Interessenvertretungen begrüßen die anstehende Projektierung.

- b) Wie bewertet der Senat besagte Rückmeldungen, und wie reagiert er auf diese?

Es wird davon ausgegangen, dass die Interessenvertretungen ihre Expertise gewinnbringend in das Projekt einbringen werden.

11. Inwiefern erfassen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen bereits jetzt regelmäßig ihre jeweilige tatsächliche Arbeitszeit?

Eine Arbeitszeiterfassung erfolgt bisher nicht. Die Beantwortung der Buchstaben a) bis e) erübrigt sich damit.

- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?

- b) Wie gehen Lehrkräfte hierbei vor, und welche technischen Lösungen und Hilfsmittel kommen nach Kenntnis des Senats zur Anwendung?
 - c) In welcher Form wird diese „Ist-Arbeitszeit“ von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen dabei von wem dokumentiert und ausgewertet?
 - d) An welche behördliche Stelle werden diese Informationen in welcher Form übermittelt?
 - e) Was folgt im behördlichen Handeln aus diesen gesammelten Informationen?
12. Welche Rückschlüsse lassen die dem Senat vorliegenden Informationen und Daten in Bezug auf die Höhe der tatsächlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen zu?

Eine Arbeitszeiterfassung erfolgt nicht.

- a) Inwiefern existiert nach Einschätzung des Senats folglich ein Delta zwischen der „Soll-Arbeitszeit“ und der tatsächlichen „Ist-Arbeitszeit“ von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen?

Eine Einschätzung zwischen der „Soll-IST-Situation“ kann nach einer ersten Erprobung im Rahmen des anstehenden Projekts vorgenommen werden.

- b) Wie stellt der Senat sicher, dass hochbelastete Lehrkräfte nicht unwillentlich gegen gesetzliche Normen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verstoßen, indem sie regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten?

Die Normen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind Schulleitungen und Lehrkräften bekannt. Die Schulleitungen organisieren die Prozesse in ihren Schulen so, dass möglichst keine regelmäßigen Überschreitungen stattfinden. Sollten Lehrkräfte im Einzelfall starke Überlastungssituationen erleben, die auch rechtliche Normen verletzen könnten, stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung darauf aufmerksam zu machen. Natürlich das vertrauensvolle Gespräch mit der Schulleitung, aber auch der Kontakt zu den Interessenvertretungen oder auch das Instrument der Überlastungsanzeige.

- c) Wie stellt der Senat zudem sicher, dass Lehrkräfte im Land Bremen genug Erholungszeiten in der Schulzeit abseits von Ferien haben?

Siehe Antwort zu b).

- d) Inwiefern geht nach Einschätzung des Senats ein vergleichsweise höherer Arbeitsaufwand mit der Erteilung von sogenannten Korrekturfächern einher und wodurch könnte dieser ausgeglichen werden?

Korrekturen sind ein Teilbereich von Lehrer:innentätigkeit neben dem Unterricht. Weitere wichtige Bereiche sind Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Mitwirkung in Gremien, Jahrgangsteams oder Fachschaften, Kooperation mit anderen Professionen in der Schule, dem Stadtteil, der lokalen Wirtschaft und viele andere Punkte. All diese Teilbereiche verursachen in unterschiedlichen Schularten sehr unterschiedliche zeitliche Aufwände. Insofern ist aus Sicht des Senats eine Betrachtung, die sich nur auf den Teilbereich Korrekturen bezieht, nicht sachgerecht.

- e) Inwiefern beabsichtigt der Senat Lehrkräfte grundsätzlich von Verwaltungsausgaben zu entlasten, mit dem Ziel, die Arbeitsbelastung von Lehrkräften zu senken, und in welcher Gestalt soll dies gegebenenfalls erfolgen?

Mit Blick auf die „Empfehlungen zum Umgang mit dem akuten Lehrkräftemangel“ der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz prüft die Senatorin für Kinder und Bildung für die Lehrkräfte der Stadtgemeinde Bremen derzeit sehr intensiv, inwieweit die dort ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt werden können. Kernaussagen des Gutachtens, insbesondere die Fokussierung des Lehrkräftehandelns auf den Unterricht, werden von der Senatorin für Kinder und Bildung vollumfänglich gestützt, da insbesondere in der Weiterentwicklung des Unterrichts und der systemischen Implementierung einer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklungsarbeit das größte Potenzial für verbesserte Lernleistungen gesehen wird. Im Rahmen des Jour fixe Kooperation wird über Verfahren und deren Verschlinkung beraten, um Schulen von administrativen Aufgaben zu entlasten. Weiterhin wird überlegt, welche Verwaltungsaufgaben (Organisation von Klassenfahrten, Anträge und so weiter) von nicht unterrichtendem Personal übernommen werden können.

Viele Verfahren (zum Beispiel Einschulung, 4/5, Gymnasiale Oberstufe [GyO], Anträge von Lehrkräften an die Personalstelle) sollen so gestaltet beziehungsweise weiterentwickelt werden, dass sie digital durchgeführt werden können. Über die Zuweisungsrichtlinie sollen Entlastungsstunden für Aufgaben gewährt werden. Hierfür stehen derzeit etwa 6,5 Prozent des

Gesamtstundenkontingents zur Verfügung. Weitere Stundenentlastungen sind finanziell nicht hinterlegt.

In der Stadt Bremerhaven hat der Ausschuss für Schule und Kultur der Stadtverordnetenversammlung das Schulamt am 26. November 2019 beauftragt, ein Konzept zu erstellen, um Lehrkräfte von bürokratischen Aufgaben zu entlasten. Ausgehend von diesem Auftrag hat das Schulamt eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Schulaufsicht und bestehend aus Personalvertretung sowie Schulleitungen aus der Primar- und der Sekundarstufe I eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat einen Bericht erstellt, aus welchem Empfehlungen resultieren:

- Empfehlung 1: Verkürzung von Verfahren und Berichten,
- Empfehlung 2: Digitalisierung in der Schulverwaltung sowie der Schulen zur Entlastung der Lehrkräfte,
- Empfehlung 3: Gewährung von Entlastungsstunden,
- Empfehlung 4: Mehr eigenverantwortliche Tätigkeiten der Geschäftszimmerangestellten zur Entlastung der Lehrkräfte.

Das Schulamt hat aus den Empfehlungen resultierende Maßnahmen, soweit diese in kommunaler Zuständigkeit liegen, teilweise bereits umgesetzt oder aber befindet sich noch in der Bearbeitung. Über den Fortschritt berichtet das Schulamt dem Ausschuss für Schule und Kultur fortlaufend. Des Weiteren haben die zuständigen Gremien in der Stadt Bremerhaven mit dem Ziel der Entlastung von Schulleitungen eine Verbesserung des Personalschlüssels für die Geschäftszimmer der Schulen beschlossen. Die Maßnahme wird seit 2023 sukzessive umgesetzt.

13. Inwiefern erfassen Lehrkräfte in anderen Bundesländern nach Kenntnis des Senats bereits regelmäßig ihre Arbeitszeit?

Nach Kenntnisstand durch eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Lehrkräftearbeitszeiterfassung wird auch in anderen Bundesländern die Arbeitszeit bisher nicht regelmäßig erfasst. Die Fragen Buchstaben a) und b) können daher nicht beantwortet werden.

- a) Wie sind diese Maßnahmen nach Kenntnis des Senats regeltechnisch und organisatorisch ausgestaltet?
- b) Wie bewertet der Senat die ihm bekannten Maßnahmen, auch im Hinblick auf eine etwaige Übertragbarkeit auf Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen?

14. Inwiefern sieht der Senat die Notwendigkeit eine regelmäßige Lehrkräftearbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen im Land Bremen zu etablieren?

Der Senat sieht diese Notwendigkeit, siehe Antwort auf Frage 10. In dem oben genannten Projekt wird das Thema Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung einschließlich möglicher Modelle und Lösungen umfänglich beleuchtet werden.

- a) Welchen Einfluss auf die Position des Senats hat dabei der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21)?

Der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts ist ein Impuls für das anstehende Projekt. Die Detailfragen werden im Rahmen des Projekts gemeinsam mit den Interessenvertretungen und unter Einbeziehung der Verfahrensweisen der anderen Bundesländer, um eine Zersplitterung zu vermeiden, zu diskutieren und letztlich abzuwägen sein. Die Beantwortung der weiteren Fragen ist Gegenstand dieser Diskussion und somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

- b) Wie soll eine Lösung zur regelmäßigen Lehrkräftearbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen im Land Bremen im Detail ausgestaltet sein?
- c) Wodurch soll es hierbei gelingen, die tatsächliche tägliche beziehungsweise wöchentliche Arbeitszeit von Lehrkräften objektiv und verlässlich zu erfassen?
- d) Inwiefern gilt es bei der Erfassung der Arbeitszeit nach der Örtlichkeit zu differenzieren, an der die Lehrkräfte ihre dienstliche Tätigkeit versehen?
- e) Inwiefern sollen die hierbei erhobenen Daten den Beschäftigten regelmäßig zugänglich sein?
- f) Welche Systematik (analog/digital) soll nach Willen des Senats bei der Lehrkräftearbeitszeiterfassung zur Anwendung kommen?
- g) Inwiefern kann eine Lösung zur Lehrkräftearbeitszeiterfassung in das bestehende System zur Arbeitszeiterfassung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Bremen integriert werden?
- h) Ab wann soll eine regelmäßige Lehrkräftearbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen im Land Bremen nach derzeitigen Planungen des Senats erfolgen?

- i) Welche überschlägigen Kosten sind nach Einschätzung des Senats mit der landesweiten Einführung einer regelmäßigen Lehrkräftearbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen verbunden?

15. Inwiefern befindet der Senat sich zur etwaigen Einführung einer Lehrkräftearbeitszeiterfassung bereits im Austausch mit gewählten Interessenvertretern der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven?

Siehe Ziffern 10 und 14.

- a) Welche Rückmeldungen liegen dem Senat in Reaktion auf seine dargelegten Pläne vonseiten der Interessenvertreter der Lehrkräfte vor?

Die Interessenvertretungen begrüßen die anstehende Projektierung.

- b) Wie bewertet der Senat besagte Rückmeldungen und wie reagiert er auf diese?

Es wird davon ausgegangen, dass die Interessenvertretungen ihre Expertise gewinnbringend in den Prozess einbringen werden.

16. Welchen Kenntnisstand hat der Senat in Bezug auf den Inhalt sowie den Fortgang des gesetzgeberischen Prozesses zur Neuregelung der Dokumentation von geleisteter Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ursprünglich für Frühjahr 2023 in Aussicht gestellt wurde?

Der Senat ist über den Stand des Gesetzgebungsprozesses des Bundes und den vorgelegten Referentenentwurf informiert.